

Schöninger Werbegemeinschaft e.V. - Markt 1 - 38364 Schöningen

Schöninger Werbegemeinschaft e.V.
Markt 1

38364 Schöningen

(Ort, Datum)

Gastspielvoraussetzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

_____, vertreten durch _____
(Name der Band) (Vorname, Name)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort,)

(Mobilnummer, E-Mail-Adresse und ggf. Internetadresse)

bewirbt sich für die Veranstaltung: _____,

unter nachstehenden Voraussetzungen:

1. Engagement / Zeit /Ort

Datum: _____. _____. 20____

Ort: _____

Spielzeit: _____ Minuten

2. Vergütung

Als Vergütung für den genannten Auftritt wird von der Band _____ Euro vorgeschlagen.

3. Künstlersozialkasse / GEMA

Anfallende GEMA-Gebühren sowie die Abgaben an die Künstlersozialkasse übernimmt der Veranstalter. Die dem Vertrag beigefügte GEMA-Liste, ist dem Veranstalter mit den Vertragsunterlagen zuzuleiten.

4. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter stellt dem Künstler nach Absprache am Veranstaltungstermin eine überdachte Bühne nebst PA- und Lichtsystem zur Verfügung. Darüber hinausgehendes Equipment ist vom Künstler kostenlos selbst mitzubringen. Catering ist i.d.R. nicht vorgesehen.

5. Pflichten des Künstlers

Der Künstler sichert am Veranstaltungstag pünktliches Erscheinen zu und ist zu den vereinbarten Auftrittzeiten spielfertig. Die Nichteinhaltung dieser Abmachung führt zu einer Kürzung des Honorars. Der Künstler übersendet dem Veranstalter mit dem Vertrag einen Stage- (Band bzw. Künstleraufstellung auf der Bühne) und Kanal-Belegungsplan. Des Weiteren teilt der Künstler mit, ob eigene Ton und oder Lichttechniker mitgebracht werden. Die Anfangs und Endzeiten sind einzuhalten. Hierbei ist ein sofortiges Abbauen und Entfernen des bandeigenen Equipment von der Bühne nach Auftrittsende zu gewährleisten.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Auflagen einzuhalten und ist daher berechtigt, Einfluss auf die Lautstärke zu nehmen und dem Personal am Mischpult Anweisungen zu geben bzw. durch das eigene Technikerteam Änderungen vorzunehmen. Es werden keinerlei tontechnische Mitschnitte / Aufnahmen seitens der vom Veranstalter gestellten Technik gemacht.

An der Bühne darf keinerlei Werbung angebracht werden.

6. Werbung

Der Veranstalter übernimmt die Werbung für die Veranstaltung. Der Künstler stellt ihm dafür Pressefotos und Presseinformation in digitaler Form (per Mail, Online-Link, CD, ...) zur Verfügung. Das Material ist den unterschriebenen Verträgen beizufügen.

7. Ausfallvergütung / Nichteinhaltung des Vertrages

Verletzt eine der Vertragsparteien die in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen, so hat diese an den von der Verletzung Betroffenen, eine Konventionalstrafe in Höhe des vereinbarten Honorars zu zahlen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vertragsverletzungen aufgrund höherer Gewalt.

Im Falle der Erkrankung eines Bandmitgliedes, ist seitens des Künstlers ein angemessener Ersatz anzubieten.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

9. Gerichtsstand / Vertragsänderungen

Gerichtsstand für beide Parteien ist Helmstedt.

Die einzelnen Vertragspunkte sind bindend. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Vertragsänderungen der Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Wir bitten um Verständnis, dass aus organisatorischen Gründen ausschließlich die Verträge der Schöninger Werbegemeinschaft e.V. verwendet werden.

Zu lieferndes Bewerbungsmaterial

- Bandinfo
- Fotos (min. Auflösung: 1600 x 1200 pixel)
- Hörprobe (auch als Link zu kostenlos online verfügbaren Medien)
- Technikliste
- Bühnen- und Kanalbelegungsplan

Bemerkungen:

Die Bewerbung wird nur mit vollständigen Unterlagen berücksichtigt!

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)